Gehört zu den Dienstakten und ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

# Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst 2007

#### 1. Vorschriften

Schiessverordnung Bundesrat
Schiessverordnung VBS
Schiesskursverordnung
SKVO

# 2. Obligatorische Programme (Bundesübungen)

#### 2.1. Schiesspflicht

Schiesspflichtig:

im Jahr nach Absolvierung der Rekrutenschule bis Jahrgang 1973\*

\*Armeeangehörige, welche 2007 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Schiesspflichtige haben das obligatorische Programm grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe zu schiessen.

Die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht im WK ist nicht gestattet.

#### 2.2. Mindestanforderungen

Die Schiesspflicht gilt als bestanden:

300 m: 42 Punkte, nicht mehr als drei Nuller; 25 m: 120 Punkte, nicht mehr als drei Nuller.

Wiederholungen des obligatorischen Programms erfolgen mit Kaufmunition zu Lasten des Schützen.

#### 2.3. Aufforderung Erfüllung Schiesspflicht

Schiesspflichtige Angehörige der Armee werden persönlich angeschrieben und zur Erfüllung der Schiesspflicht aufgefordert.

Pflichtschützen, welche ohne PISA-Aufforderung erscheinen, dürfen nicht abgewiesen werden. Der Schützenverein erstellt ein neutrales Standblatt.

## 3. Jungschützenleiterkurse

_			
Kurs	Ort	Dauer	Anmeldefrist
01/2007	Bern	13.02 15.02.07	13.01.07
02/2007	Bern	20.02 22.02.07	20.01.07
03/2007	Aarau	06.03 08.03.07	06.02.07
04/2007	Bern	02.10 04.10.07	02.09.07
05/2007	Aarau	09.10 11.10.07	09.09.07
07/2007	Bern	04.12 06.12.07	04.11.07
O	( Pala Landa		

Grundsätzlich kann pro Verein und Jahr ein Kandidat berücksichtigt werden.

# 4. Jungschützenkurse 300 m

## 4.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahre (Jahrgänge 1987 - 1990).

Mit Eintritt in die RS sind die Schützen Angehörige der Armee und damit nicht mehr berechtigt, am Jungschützenkurs teilzunehmen (Art. 15 SVO).

#### 4.2. Kurswaffen

Für jede teilnahmeberechtigte Jungschützin und jeden teilnahmeberechtigten Jungschützen wird dem Schützenverein für die Kursdauer ein Stgw 90 leihweise abgegeben.

Die Leihwaffen dürfen als Ganzes erst ab dem 18. Altersjahr mit nach Hause abgegeben werden. Eine Heimabgabe ohne Verschluss ist erlaubt.

#### 5. Pistolen-Junioren

Pistolen-Junioren 25 m, Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahre (Jahrgänge 1986 - 1989).

#### 6. Jugendschiessen 300 m

Jugendschiessen können für Teilnehmende ab dem 10. Altersjahr durch die Abgabe von Kaufmunition und die Ausleihe von Stgw 90 unterstützt werden (Art. 8 SVO u. Art. 3 SVO-VBS).

#### 7. Finanzielles

Die Entschädigungen an die Schützenvereine werden aufgrund der Bestimmungen der Schiessverordnung entrichtet.

# 8. Pflichtschützen

Pflichtschützen, welche nur die Bundesübungen schiessen, dürfen keine Vereinsbeiträge auferlegt werden.

Form 27.123 d ALN 293-3324 SAP 2527.9056 gültig ab 01.01.07

#### 9. Munition

#### 9.1. Munitionsbestellungen 2007

Die für 2007 bestellte Munition wird vom Logistik-Center, Zentrallager Uttigen, an die Abgabeorte (Logistik-Center) geliefert.

Die Abgabeorte werden mit den Verantwortlichen der Schiessvereine die Art der Lieferung, den Zeitpunkt und den genauen Abgabeort festlegen.

Für den Rückschub wird auf die Bestimmungen des Logistik-Center, Zentrallager Uttigen verwiesen.

# 9.2. Nachbestellungen 2007

Nachbestellungen sind bis 10.09. mit Bestellformular 27.001/II direkt an die SAT einzureichen. Die Versandkosten werden dem Verein belastet.

#### 9.3. Munitionspreise

Im Schiesswesen ausser Dienst wird die Munition den Schützenvereinen im **Jahr 2007** wie folgt abgegeben:

Gewehr- und Pistolenmunition: Fr. --.35 / Patrone.

#### 10. Hilfsmittel

Im Hilfsmittelverzeichnis, Ausgabe 2007, sind die Bewilligungen und Änderungen bis Ende 2006 berücksichtigt.

Das Hilfsmittelverzeichnis gilt auch für die Jungschützen in den Jungschützenkursen.

Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Internet unter www.armee.ch/sat publiziert.

# 11. Waffen

#### 11.1. Leihsturmgewehr 90

Für die Dauer ihres Amtes erhalten Schützenmeister und Jungschützenleiter ein Leih-Stgw 90, sofern sie dienstlich nicht damit ausgerüstet sind.

## 11.2. Waffenparkdienst

Der Waffenparkdienst ist unmittelbar nach dem Schiessen durchzuführen. Für den Parkdienst ist der Schütze selbst verantwortlich.

Die Schützenvereine erhalten vom Bund jährlich Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungsund des Schiessbetriebes.

Die Schützenvereine sind daher gehalten, für den Parkdienst das notwendige Reinigungsmaterial mit Infrastruktur bereit zu stellen und nach Möglichkeit personelle Unterstützung zu bieten.

#### 12. Sicherheitsvorschriften

#### 12.1. Schiessausbildung im Standschiessen

- 1. PSK (persönliche Sicherheitskontrolle);
- 2. Schiesshand immer am Pistolengriff;
- 3. Die 4 Sicherheitsgrundregeln:
  - alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten,
  - 2. nie eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will,
  - 3. solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugbügels zu halten,
  - 4. seines Zieles sicher sein;
- 4. Fleck-Zielen.

#### 12.2. Ordonnanzwaffen

Die Ordonnanzwaffen sind im Schiessstand wie folgt zu deponieren:

Stgw 57: Magazin entfernt, Ladezeiger tief, Se-

riefeuersperre weiss, Waffe gesichert;

Stgw 90: Magazin entfernt, Verschluss in offener

Stellung arretiert, Seriefeuersperre

weiss, Waffe gesichert;

Pistolen: Magazin entfernt, Verschluss offen

(P 49: Waffe gesichert).

Manipulationen an der Waffe im Warteraum sind verboten. Diese dürfen nur auf dem Schützenläger, Waffe im Anschlag, bzw. an der Ladebank, mit Lauf in Richtung Scheibe, ausgeführt werden.

Die Schützenmeister überwachen besonders die Entladekontrolle.

# 13. Haftung

Für Unfälle und Schäden, die zufolge Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

3003 Bern, Dezember 2006

HEER Kommando Ausbildung, SAT

#### Verteiler

Gemäss Versandinstruktionen 2007